



Auszüge aus dem Strafregister als Baustein eines Schutzkonzepts

Empfehlung der Kinderschutz-Konferenz

Seit 1. Januar 2015 können beim Bundesamt für Justiz (BJ) zwei unterschiedliche Strafregisterauszüge bestellt werden:

- **Privatauszug:** Der Privatauszug entspricht dem bisherigen Strafregisterauszug. Er gibt Auskunft über rechtskräftige Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen. Urteile wegen Übertretungen von erwachsenen Personen erscheinen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Privatauszug, u.a., wenn ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot verhängt wurde.
- **Sonderprivatauszug:** In einem Sonderprivatauszug erscheinen nur Urteile, die ein Tätigkeits- (bzw. altrechtliches Berufsverbot) oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen, besonders schutzbedürftigen Personen oder für den Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt erlassen wurde. Im Sonderprivatauszug erscheinen nur Urteile mit Bezug zur Zielgruppe Kinder und schutzbedürftige Personen.

Eine einheitliche Praxis zur Einholung von Strafregisterauszügen hat sich bei der Anstellung von Fachpersonen, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, bisher nicht durchgesetzt und muss den konkreten Umständen eines Handlungskontextes Rechnung tragen. Gleichwohl wird zugunsten des Kinderschutzes angeregt, die eigene Praxis im Zusammenhang mit Auszügen aus dem Strafregister zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Es empfiehlt sich, sowohl den Privatauszug als auch den Sonderprivatauszug standardmässig bei einer Anstellung anzufordern. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Bestimmte Urteile, die lediglich im Privatauszug ersichtlich sind, entsprechen im Kontext beruflicher Kontakte mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls einem legitimen Informationsbedürfnis (z.B. Urteile wegen Sexualdelikten, die nicht gegen Minderjährige gerichtet sind).
- Es kann vorkommen, dass aufgrund unterschiedlicher Erscheinungsfristen gewisse Einträge im Sonderprivatauszug länger erscheinen als im Privatauszug. Dies insbesondere seit Inkrafttreten des lebenslänglichen Tätigkeitsverbots für pädophile Sexualstraftäter am 1. Januar 2019. Es kann aber auch vorkommen, dass ein Urteil mit einem Verbot länger im Privatauszug ersichtlich ist.

Deshalb sollten beide Auszüge bei der Einstellung angefordert und regelmässig beispielsweise alle zwei bis drei Jahre erneuert werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen von CuraViva im [Merkblatt](#) «Privatauszug – Sonderprivatauszug» verwiesen. Es enthält darüber hinaus Angaben zur Bestellung.



Die Auszüge werden als eines von vielen «Puzzleteilen» zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gesehen. Nur in einer Minderheit sexueller Straftaten kommt es zu einer Verurteilung. Zudem können die Auszüge Lücken etwa bei laufenden Verfahren aufweisen. Sie entsprechen einer Momentaufnahme und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber darf sich daher keinesfalls in falscher Sicherheit wähnen.

Strafregisterauszüge befreien diese nicht von ihrer Führungsverantwortung. Diese schliesst etwa die konsequente Einholung von Referenzen sowie die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten – wovon die Regelung bezüglich Auszüge aus dem Strafregister ein Element sein kann – mit ein. Eine ergänzende Selbstdeklaration betr. straffreiem Verhalten und ein Verhaltenskodex als Gegenstand des Arbeitsvertrages sind zu empfehlen.

Auch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz, die Schaffung von Gefässen für diesen Austausch, die Förderung der Lebenskompetenzen der Kinder und Jugendlichen sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Fachpersonen sind mitunter weitere Bausteine für die Minimierung der Risiken sexueller Übergriffe. Und diese Bausteine sollten in der Praxis ebenso für psychische und physische Grenzverletzungen Berücksichtigung finden.

[Kinderschutz-Konferenz](#) St.Gallen (in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz),
März 2020